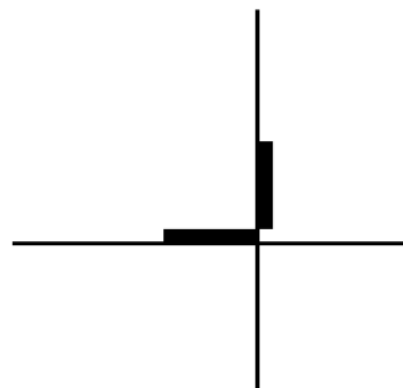


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



177

Nr. 13

Speyer, den 22. Dezember 2021

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung der Satzung über die  
Diakonie in der Evangelischen Kirche der  
Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 178

Erlass über die Einführung des Job-Tickets des  
Verkehrsverbundes Rhein-Neckar ..... 178

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Aus-  
führungsbestimmungen zum Gesetz über die  
Ordnung des Haushalts- und Vermögens-  
rechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)..... 179

Erlass über die Einführung eines Kinderbetreu-  
ungskostenzuschusses für Vikarinnen und  
Vikare..... 180

### Bekanntmachungen

Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua,  
Korea, Ghana und Bolivien..... 181

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt... 182

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online  
Erstellung der Statistik über die Äußerungen  
des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)... 182

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten..... 184

Gemeindepädagogische Dienste..... 184

### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich  
der Landeskirche..... 184

### Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen..... 187

Dienstleistungen..... 187

Beurlaubungen.....

Beendigungen..... 187

Ruhestand..... 187

Sterbefälle..... 188

### Mitteilungen

Erscheinungstermine Amtsblatt 2022..... 188

Schließzeiten zwischen Weihnachten  
und Neujahr 2021..... 188

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund des § 19 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 4 des Diakoniegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (ABl. S. 179, 2021 S. 57) geändert worden ist, beschließt die Hauptversammlung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 24. August 2019 (ABl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:  
 „4a. das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anzuwenden; dabei kann mit Genehmigung des Hauptausschusses anstatt der nach diesem Gesetz eingerichteten Unabhängigen Kommission sowie der Melde- und Ansprechstelle eine andere gleichwertige Institution gebildet oder in Anspruch genommen werden,“
2. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
  - c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Haushaltsplan, die Rechnung, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Hauptausschusses zum Prüfungsbericht sind dem Landeskirchenrat vorzulegen (§ 17 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“

3. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse und ehrenamtliche Auftragsverhältnisse, die bei Inkrafttreten des Beschlusses zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 16. Dezember 2021 (ABl. S. 178) bereits entstanden sind, ist der § 5 Absatz

2 bis 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit der Maßgabe anzuwenden, dass das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 31. Dezember 2022 vorzulegen ist.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung und der Veröffentlichung des Genehmigungsvermerks der Kirchenregierung im Amtsblatt in Kraft.

#### Genehmigungsvermerk

Auf Grund des § 19 Satz 2 des Diakoniegesetzes wird vorstehende Satzungsänderung hiermit genehmigt.

Speyer, den 16. Dezember 2021

- Kirchenregierung -  
 Dorothee Wüst  
 Kirchenpräsidentin

### Erlass über die Einführung des Job-Tickets des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar

Vom 30. November 2021

Auf Grund des § 98 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

#### Präambel

Die Förderung des ÖPNV ist Teil des von der Synode verabschiedeten Klimaschutzkonzeptes. In diesem Sinne ist es dem Landeskirchenrat ein Anliegen, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare zu motivieren, bei Fahrten von und zur Arbeitsstätte die Verkehrsmittel des ÖPNV zu nutzen.

#### § 1

#### Zielgruppe, Voraussetzung, Verwendungsaufgabe

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare (künftig: Pfarrperson), die für die Fahrten von und zur ersten Tätigkeitsstätte Verkehrsmittel des ÖPNV nutzen, können ein Job-Ticket nach dem Modell „Grundbeitrag nur für die Mitarbeiter, die das Job-Ticket nutzen“ im Verkehrsverbund Rhein-Neckar nutzen.

(2) Der Landeskirchenrat übernimmt einen finanziellen Beitrag zur Nutzung des Job-Tickets gemäß den Tarifbestimmungen des o. g. Verkehrsverbundes.

(3) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieses Job-Ticket unabhängig von seiner Bezuschussung aufgrund der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz auch für Dienstreisen einzusetzen ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz).

## § 2

### Verfahren

(1) Für die Pfarrperson übernimmt der Landeskirchenrat den Grundbeitrag. Dieser wird vom Verkehrsverbund dem Landeskirchenrat in Rechnung gestellt.

(2) Durch die Zahlung des Grundbeitrages wird die Pfarrperson berechtigt, eine persönliche Jahreskarte als Job-Ticket zu erwerben.

(3) Die Bestellung des Job-Tickets durch die Pfarrperson beim Verkehrsverbund erfordert eine Bestätigung der Dienststellenzugehörigkeit durch Dezernat 4 (Formular des Verkehrsverbundes). Das Verkehrsunternehmen zieht dann vom Konto des Ticketinhabers die monatlichen Beiträge ein.

(4) Scheidet die Pfarrperson aus dem Dienst der Landeskirche aus, so ist der Job-Ticket-Ausweis zum Zeitpunkt des Ausscheidens an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

(5) Im Fall eines zu Unrecht bezogenen Job-Tickets wird der von der Dienstherrin getragene Grundbeitrag von der Pfarrperson zurückgefordert.

## § 3

### Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Regelungen des Erlasses über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs vom 16. Oktober 2018 (ABl. S. 150), der durch Artikel 1 des Erlasses vom 19. November 2019 (ABl. S. 155) geändert worden ist, bestehen bis zum Ablauf des Antragsjahres des Tickets des ÖPNV fort.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Speyer, den 30. November 2021

- Landeskirchenrat -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

## Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 7. Dezember 2021

### Artikel 1

Auf Grund von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41), welches zuletzt geändert worden ist durch Vorläufiges Gesetz vom 17. Dezember 2020 (ABl. S. 179), bestätigt durch Gesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 57) hat der Landeskirchenrat folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 20. Januar 2015 (ABl. S. 35), beschlossen:

- 1.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 1 zu § 7 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
- 2.) Die Ausführungsbestimmung Nr. 2 zu § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3.) Es wird folgende neue Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 3 eingefügt:

„1.) Der Landeskirchenrat ist grundsätzlich dann zu informieren, wenn

- a) eine kirchliche Körperschaft bereits für einen längeren Zeitraum als die aktuelle Haushaltsplanperiode ihren Zahlungsverpflichtungen nur noch durch Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Kasse nachkommen kann, oder
- b) die laufenden Ausgaben der kirchlichen Körperschaft die laufenden Einnahmen bereits für einen längeren Zeitraum als die aktuelle Haushaltsplanperiode überschreiten und nicht mehr genügend Rücklagen vorhanden sind, um eine vergleichbar hohe Überschreitung noch zwei folgende Haushaltsplanperioden lang ausgleichen zu können.

In diesem Fall ist der Landeskirchenrat auch dann zu informieren, wenn der folgende Haushaltsplan nicht rechtzeitig beschlossen wird.

- 2.) Der Landeskirchenrat ist grundsätzlich nicht zu informieren, wenn
  - a) ein wirtschaftlicher Engpass durch Investitionen (z.B. Baumaßnahmen aller Art oder andere Investitionen) bedingt ist, oder
  - b) die Instandhaltungsrücklage nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann, oder

c) die betroffene kirchliche Körperschaft ein Konsolidierungskonzept nach § 7 Abs. 2 HVO erstellt hat.

In diesem Fall kann eine Information an den Landeskirchenrat erfolgen, wenn dem Bezirkskirchenrat bekannt ist, dass das Konsolidierungskonzept keine Wirkung entfaltet.“

4.) In Satz 2 der Erläuterungen zu § 16 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 und Nr. 2 und auf § 76“ durch die Angabe „§§ 34 Abs. 1 Nr. 3, § 33 KGO“ ersetzt.

5.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 3.1 zu § 24 werden die Wörter „oder Rechner“ gestrichen.

6.) Satz 2 der Ausführungsbestimmung Nr. 3.2 zu § 24 wird gestrichen.

7.) Die Ausführungsbestimmung Nr. 3.4 zu § 24 wird aufgehoben.

8.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 3.5 zu § 24 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

9.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 3.6 zu § 24 werden das Wort „Rechner“ und der nachfolgende Klammerzusatz durch das Wort „Verwaltungsamt“ und das Wort „genehmigten“ durch das Wort „festgestellten“ ersetzt.

10.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 4 zu § 24 wird die Angabe „kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. §§ 77 und 78)“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

11.) In der Ausführungsbestimmung zu § 25 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „rechtswirksam“ ersetzt.

12.) In c) der Ausführungsbestimmung zu § 27 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe § 34 Abs. 1 Nr. 3 KGO“ ersetzt.

13.) In der Ausführungsbestimmung zu § 30 wird die Angabe „VOB und VOL“ durch die Angabe „Regelungen der VOB/B“ ersetzt und der bestehende Text wird zur Nr. 1.

14.) Es wird folgende neue Nr. 2 an die Ausführungsbestimmung zu § 30 angefügt:

„2. Die Wertgrenzen für die Vergabe (beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe) kirchlicher Bauvorhaben richten sich in Rheinland-Pfalz nach den jeweils aktuellen Auftragswertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und im Saarland nach denen des Saarlandes.“

15.) Die Erläuterung zu § 30 wird gestrichen.

16.) In der Ausführungsbestimmung zu § 34 Abs. 3 wird der bisherige Text zur Nr. 1 und es wird folgende neue Nr. 2 angefügt:

„Für die Landeskirche entscheidet über die Stundung die budgetverantwortliche Stelle, über die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000.- Euro das Kollegium des Landeskirchenrates und darüber hinaus die Landessynode.“

17.) Die Erläuterungen zu § 37 werden gestrichen.

18.) Die Erläuterung zu § 39 wird wie folgt gefasst: „Auf die Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Nr. 16 KGO wird hingewiesen.“

19.) In der Ausführungsbestimmung Nr. 6 zu § 40 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Im Verhinderungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) und in eigenen Angelegenheiten der Anordnungsberechtigten sind es deren Stellvertretungen.“

20.) An die Ausführungsbestimmung Nr. 6 zu § 40 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Ist eine Stellvertretung nicht benannt, ist die Dekanin/der Dekan oder deren/dessen Stellvertretung anordnungsberechtigt.“

21.) In Satz 1 der Ausführungsbestimmung Nr. 7 zu § 60 HVO werden vor dem Wort „Jahresrechnung“ die Wörter „Sachbuchsaldenlisten der“ eingefügt.

## Artikel 2

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 7. Dezember 2021

- Landeskirchenrat -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

## Erlass über die Einführung eines Kinderbetreuungskostenzuschusses für Vikarinnen und Vikare

Vom 14. Dezember 2021

Auf Grund

- des § 98 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist,
- des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 9) geändert worden ist,
- in Verbindung mit § 47 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 34, 131), das durch Artikel 2 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) geändert worden ist,
- und des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Januar 2018 (ABl. S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (ABl. S. 51) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

### § 1 Präambel

Um einen Beitrag zur Organisation der Kinderbetreuung während der anerkannten Seminartage zu leisten, hat sich die Evangelische Kirche der Pfalz entschieden, einen pauschalen Gehaltszuschuss zu zahlen. Dieser Zuschuss kann flexibel genutzt werden, um z.B. einen Beitrag zu Kinderbetreuungskosten o.ä. zu leisten. Die Lösungen, die hier gefunden werden, sind so vielfältig wie die Familienstrukturen selbst. Das System dieses Zuschusses wird in spätestens zwei Jahren evaluiert, um zu erheben, ob der Zuschuss eine wirksame Maßnahme zur Unterstützung von Familien darstellt.

### § 2 Grundsatz

(1) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf einen Kinderbetreuungskostenzuschuss zu den von ihnen zusätzlich aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern während der Seminartage.

(2) Seminartage sind diejenigen Tage, welche vom Predigerseminar explizit als solche bezeichnet und ausgewiesen sind und in Präsenz stattfinden.

### § 3 Kinderbetreuungskostenzuschuss

(1) Auf Antrag der Vikarin oder des Vikars wird ein Zuschuss in Höhe von 20 Euro pro Seminartag für die Kinderbetreuung gewährt, wenn mit ihr oder ihm mindestens ein Kind unter zwölf Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, das von ihr oder ihm selbst betreut und erzogen wird. Der Zuschuss wird jeweils für die gesamte Familie, unabhängig von der Anzahl der Kinder, ausgezahlt. Dies gilt auch dann, wenn beide Elternteile Vikarinnen oder Vikare sind.

(2) Dem Antrag sind als Nachweis einmalig die Geburtsurkunde des Kindes und jeweils ein Anwesenheitsnachweis der Seminartage vonseiten des Prot. Predigerseminars beizufügen.

(3) Der Zuschuss wird als vierteljährliche Auszahlung zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des jeweiligen Jahres gewährt.

### § 4 Erlöschen

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Speyer, den 14. Dezember 2021

- Landeskirchenrat -  
Dorothee Wüst  
Kirchenpräsidentin

## Bekanntmachungen

### Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua, Korea, Ghana und Bolivien

Az.: 3 360/01

Speyer, den 15.12.2021

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2022 (ABl. 8/2021, S. 85) ist in unserer Landeskirche am Sonntag, 9. Januar 2022, eine Kollekte für die Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Die Kollekte ist für wichtige Projekte zur Förderung der Lebensgrundlage der Menschen in unserer Partnerkirche in Papua bestimmt. In der Projektregion Waropen haben etliche Gemeinden Partnerschaften zu unseren Gemeinden.

#### Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

In unserer Partnerkirche in Papua und besonders in der Projektregion Waropen sind die allgemeinen Bildungsbedingungen unzureichend und besonders Frauen werden in Bezug auf ihre schulischen Möglichkeiten kaum gefördert. Dennoch haben die jungen Mädchen den großen Wunsch zu lernen, um später Einkommen zu erzielen, eine Rolle im Dienst der Kirche und Gesellschaft zu spielen.

Daher ist es das Ziel, Frauen und junge Menschen in Familien, Gemeinden und Gemeinschaften zu stärken, ihnen eine nachhaltige Lebensgrundlage zu ermöglichen und eine Möglichkeit zu schaffen, sich später selbst zu versorgen.

Diese Förderung geschieht durch einzelne Projekte: Sie reichen von Stipendien für junge Menschen, dem Betrieb von Schülerwohnheimen bis zu Weiterbildungsangeboten zur Stärkung der Ernährungssicherheit und der Einkommensförderung.

Das gemeinsame christliche Anliegen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung führt uns weltweit zusammen und bestärkt uns in unserem gemeinsamen Glauben.

Daher bitten wir um Ihre Kollekte und danken Ihnen im Namen unserer Partner ganz herzlich für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrer Florian Gärtner oder Jürgen Dunst

Tel.: 06341/9289-11

Mail: gaertner@moed-pfalz.de oder dunst@moed-pfalz.de

#### **Abrechnung:**

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

## **Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt**

Az.: 3 360/17  
Speyer, den 15.12.2021

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2022 (ABl. 8/2021, S. 85) ist in unserer Landeskirche am letzten Sonntag nach Epiphania, dem 30. Januar 2022, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft.

#### **Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:**

Der Pfälzische Bibelverein e.V. als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch. Er betreibt das Pfälzische Erlebnis-Bibelmuseum in Neustadt an der Weinstraße, gestaltet Wanderausstellungen und unterstützt die Arbeit mit der Bibel in Gemeinden. Darüber hinaus fördert er Bibelprojekte in aller Welt bei den landeskirchlichen Partnerkirchen oder bei Partnern der Weltbibelhilfe.

Das inländische Bibelprojekt 2022 des Pfälzischen Bibelvereins e.V. ist der Unterhalt des Erlebnis-Bibelmuseums in Neustadt an der Weinstraße, der den Bestand der Ausstellung sichert. Aufgrund der Pandemie konnten im Jahr 2021 kaum Besuchergruppen empfangen werden. Gleichzeitig fielen laufende Kosten für den Unterhalt des Hauses sowie die Betreuung der Einzelbesucher, Familien und kleinen Gruppen an. Darüber hinaus wird die Online-Präsenz des Museums für digitale Besuche vorangetrieben.

Gemeinsam mit der Deutschen Bibelgesellschaft und der Weltbibelhilfe fördert der Pfälzische Bibelverein Übersetzungsprojekte und bibelpädagogisches Material für Kinder. Ausländischer Projektschwerpunkt des Bibelvereins 2022 ist die Unterstützung eines Kin-

derbibelprojektes der Bibelgesellschaft in Paraguay, das mit zur Alphabetisierung beitragen soll.

#### **Ansprechpartner Pfälzischer Bibelverein e.V.:**

Michael Landgraf, Vorsitzender Pfälzischer Bibelverein e.V.

06321-33559 / michael.landgraf@evkirchepfalz.de

#### **Ansprechpartner bei der Deutschen Bibelgesellschaft:**

Tobias Keil, Telefon: 0711-7181273, Mail: Keil@dbg.de

Informationen s. [www.weltbibelhilfe.de](http://www.weltbibelhilfe.de)

#### **Abrechnung:**

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7 anzugeben.

## **Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online „Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)**

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt seit dem 1. Januar 2018 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben. Bitte fassen Sie die Daten nicht für mehrere Kirchengemeinden zusammen, sondern geben die Daten für jede Kirchengemeinde einzeln ein. Das Formular ist über das Internet <http://www.ev-pfalz.de/> mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 28. Februar 2022.

#### **D a t e n s c h u t z**

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Larissa Berges, Statistikreferat, 06232-667-477, [larissa.berges@evkirchepfalz.de](mailto:larissa.berges@evkirchepfalz.de)

Weitere Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2020  
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)**

<b>Dekanat</b>	<b>Eintritte</b>	<b>Austritte</b>	<b>Taufen</b>	<b>Konfirmationen</b>	<b>Trauungen</b>	<b>Bestattungen</b>
An Alsenz und Lauter	40	427	166	408	18	661
Bad Bergzabern	14	137	65	99	11	229
Bad Dürkheim-Grünstadt	44	403	140	313	39	604
Donnersberg	5	196	86	193	12	334
Frankenthal	17	240	79	216	12	344
Germersheim	33	283	109	222	13	338
Homburg	32	374	147	338	24	608
Kaiserslautern	24	345	73	171	7	395
Kusel	14	170	66	128	4	294
Landau	35	390	96	232	23	409
Ludwigshafen	37	392	101	162	21	500
Neustadt	35	408	194	275	24	573
Pirmasens	29	298	143	296	24	558
Speyer	49	511	180	326	33	605
Zweibrücken	34	299	106	215	24	473
<b>Insgesamt:</b>	<b>442</b>	<b>4.873</b>	<b>1.751</b>	<b>3.594</b>	<b>289</b>	<b>6.925</b>

## Stellen der Jugendreferentinnen/ Jugendreferenten

-Vollzug des § 9 KiFAG-  
Az.: 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken mit Wirkung vom 1. Januar 2022 festgelegt:

Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter: 4,75 Stellen,  
(davon 1 Stelle befristet bis 14.03.2025)

Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,

Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,

Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,

Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,

Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,

Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,

Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,

Kirchenbezirk Landau: 1,5 Stellen,

Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,

Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,

Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,

Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,

Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

## Gemeindepädagogische Dienste

- Vollzug des § 9 KiFAG-  
Az.: 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Vollzeitstellen in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke mit Wirkung vom 1. Januar 2022 festgelegt:

Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter: 6 Stellen,

Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,

Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Donnersberg: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,

Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,

Kirchenbezirk Kusel: 3 Stellen,

Kirchenbezirk Landau: 4 Stellen,

Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,

Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,

Kirchenbezirk Speyer: 5 Stellen,

Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Frankenthal Luther- und Friedens-**  
**kirche**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die neu errichtete Pfarrstelle Frankenthal Luther- und Friedenskirche mit den beiden zugehörigen Kirchengemeinden Frankenthal Luterkirche und Frankenthal Friedenskirche im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 2.662 Gemeindeglieder.

Die Lutherkirche besticht durch ihr im modernen Baustil entworfenes, 1964 eingeweihtes Kirchengebäude sowie durch das 2017 und 2021 nach energetischen Maßnahmen renovierte Gemeindezentrum. Zur Verfügung steht ein im Jahr 2012 generalsaniertes Pfarrhaus. Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte, die von der Gesamtkirchengemeinde verwaltet wird, sowie ein Seniorenwohnheim eines privaten Trägers.

Die Kirchengemeinde Frankenthal Friedenskirche verfügt über eine Kirche (erbaut 1987) mit freundlicher Atmosphäre und ein gepflegtes Gemeindehaus. Das Pfarrhaus ist vermietet.

Beide Kirchengemeinden haben je ein eigenes Gemeindebüro mit Sekretärin und Hausmeister. Bei der Unterhaltung ihrer Gebäude und der Durchführung ihrer Gemeindegemeinschaft werden sie jeweils durch einen Förderverein finanziell unterstützt. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchengemeinden hat sich in den letzten Jahren stetig intensiviert und zeigt sich z.B. in einem monatlichen „gemeinsam-anders-gottesdienst“ am Samstagabend und einem gemeinsam gestalteten Gemeindebrief. Dank kreativer Ideen konnte das Gemeindeleben in beiden Kirchengemeinden auch in der Pandemiezeit teilweise aufrecht erhalten bleiben und soll danach wieder belebt und ausgebaut werden.



Prägend für die Lutherkirche ist eine enge Verbindung von „Frömmigkeit und Bildung“ im Sinne Melancthons, die sich durch eine engagierte Gemeindegemeinschaft mit einer Vielfalt von Arbeitsgruppen und einem großen Team von Mitarbeitenden auszeichnet. Neben den regelmäßigen Sonntagsgottesdiensten, die von der Pfarrperson, einer Prädikantin und zwei Lektoren aus der Gemeinde gehalten werden, gibt es weitere verschiedene Gottesdienstformate wie z.B. 11-Uhr-Familiengottesdienste oder musikalische Andachten. Seit Beginn der Corona-Pandemie werden diese Gottesdienste durch ein digitales Angebot für Erwachsene und Kinder ergänzt. In regelmäßigem Turnus werden Glaubenskurse angeboten. In dem Bereich der Erwachsenenbildung ist die Lutherkirche durch Gemeindegemeinschaften zu theologischen und gesellschaftlichen Fragestellungen sowie einer Vortragsreihe im Rahmen des „Kulturclubs“ engagiert. Des Weiteren weist die Lutherkirche eine aktive Kinder- und Jugendarbeit auf (Kindergottesdienst, CVJM, Pfadfindergruppen). Mit der katholischen Nachbargemeinde St. Paul ist die Lutherkirche in gelebter Ökumene verbunden, die sich in einem ökumenischen Arbeitskreis, gemeinsam veranstalteten Gottesdiensten, einem ökumenischen Kirchenchor und einem traditionsreichen Sommerfest zeigt. Kirchliche Partnerschaften mit regelmäßigen Treffen bestehen zu der Gemeinde St. Andrews in Leeds, UK, und der Martinsgemeinde in Bernburg, Sachsen-Anhalt.

Die Friedenskirche ist seit 1967 im Hessheimer Viertel in Frankenthal angesiedelt und in diesem gut vernetzt. Basierend auf einem gelebten Glauben spielen die Begegnung und die Gemeinschaft in der Friedenskirche eine wichtige Rolle. Dies zeigt sich in der aktiven Gruppenarbeit für Kinder und Senioren, bei Aktionen für Menschen mittleren Alters bzw. Familien sowie in den verschiedenen Formaten von Gottesdiensten. Die Friedenskirche möchte vielen Menschen ein Angebot machen und mit diesen offen ins Gespräch kommen. Das Bewahren christlicher Traditionen und gleichzeitig das Beschreiten neuer Wege bilden hierbei keinen Gegensatz, sondern zeigen das Bemühen, Menschen jeden Alters anzusprechen und Kirche interessant zu machen. Die Verknüpfung von Präsenzaktionen und digitalen Gottesdiensten zeigt, dass sich die Friedenskirche aktiv auf den gesellschaftlichen Wandel einstellt.

Von dem/der zukünftige/n Pfarrstelleninhaber/in wünschen sich die Gemeinden, die Zusammenführung der Kirchengemeinden Lutherkirche und Friedenskirche unter Nutzung von Synergieeffekten, eine kreative und inspirierende Zusammenarbeit mit dem Team an Mitarbeitenden, um die bestehende Gemeindegemeinschaft fortzusetzen und mit neuen Ideen weiterzuentwickeln sowie Offenheit und Interesse, über die Kerngemeinde hinaus Menschen zu erreichen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Pirmasens-West**  
zur Besetzung durch **Gemeindegewahl**.

Die Pfarrstelle Pirmasens-West im Kirchenbezirk Pirmasens ist für die Pauluskirchengemeinde mit 2.620 Gemeindegliedern zuständig. Einzige Predigtstätte ist die Pauluskirche.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde das 2001 erbaute Pfarrhaus und das in den Pauluspark eingebettete Gemeindezentrum mit Kirche, Foyer, Gemeindegemeinschaften und Paulinchen, der ehemaligen Hausmeisterwohnung. Alle Gebäude sind im besten Zustand, Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindehaus und dem Pfarrhaus sorgen für zusätzliche Einnahmen. Die Kirchengemeinde ist schuldenfrei und verfügt über einen gewissen finanziellen Spielraum.

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungszweckverband Pirmasens-Zweibrücken angeschlossen, der auch Träger des Pauluskinderhorten und -hortes und des Lukaskinderhorten und -hortes ist.

Sie gehört zur Gesamtkirchengemeinde Pirmasens, die gleichzeitig auch die Kooperationsregion und Eigentümerin der Gebäude der Kitas und Horten ist. Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Pirmasens.

In der Kirche proben der Chor SingART und die Kinderkantorei, im Gottesdienst wird neben dem EG besonders gerne aus dem „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ gesungen. Die Kulturinitiative Paulus bietet Bands Auftrittsmöglichkeiten in der Kirche.

Das Presbyterium bestehend aus 6 Frauen und 4 Männern aus allen Altersstufen möchte mit der zukünftigen Pfarrperson wie bisher vertrauensvoll und mit viel Eigeninitiative zusammenarbeiten. Zwei Lektoren wirken unterstützend mit und sind bei der Gemeinde gut akzeptiert.

Schwerpunkte der Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie die Betreuung der Senioren.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Januar 2022** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den **Gemeindepädagogischen Dienst (GPD)** Speyer zum 1. April 2022

**eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakonen (m/w/d)**

**(in Vollzeit)**

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Bestehende Angebote begleiten und neue Formate entwickeln,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Aktive Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Einbringen von religionspädagogischer Arbeit in die multiprofessionellen Teams,
- Begleitung und Mitarbeit in Gottesdiensten und Projekten.

Der regionale Schwerpunkt dieses Tätigkeitsfeldes liegt in der Kooperationszone von Gedächtnis-, Dreifaltigkeits- und Auferstehungskirchengemeinde bzw. der Gesamtkirchengemeinde und dem Dekanat Speyer.

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert zielorientiertes und vernetztes Arbeiten auf Gemeinde-, Kooperations- und Kirchenbezirksebene mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen, Presbyterien und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten werden vorausgesetzt.

Wir erwarten didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der vernetzten Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Personengruppen der Kirchengemeinden und multiprofessionellen Teams.

Wir bieten ein partnerschaftliches Miteinander der Gemeinden, Mitarbeitenden, Teams und sind offen für neue Ideen und Formen in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft.

Bewerben können sich (Fach)hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 28. Januar 2022 an die

**Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer  
dezernat.4@evkirchepfalz.de**

Kontakt: Dekan Markus Jäckle, Tel.: 06232/2890077, markus.jaeckle@evkirchepfalz.de

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Dekanat „**An Alsenz und Lauter**“ für die **Region Winnweiler** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten (m/w/d)**

**(in Vollzeit)**

Die Aufgabenfelder sind:

- Beratung von Kirchengemeinden und Kooperationszonen in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Kampagne Ev. Jugend vor Ort,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Geschäftsführung in den kirchenbezirklichen Gremien des Jugendverbandes,
- Mitarbeit bei der Umsetzung von Beschlüssen des Jugendverbandes,
- Wahrnehmung von Außenvertretungen in inner- und außerkirchlichen Gremien,
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste

Die Stelle ist im Dekanat „An Alsenz und Lauter“ ausgeschrieben. Der Dienstort ist Winnweiler. Der konkrete Aufgabenbereich richtet sich nach den regionalen Erfordernissen der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in der Region und im Dekanat.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten, aber auch die Bereitschaft zur überregionalen Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Jugendreferentinnen, den Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen im Kirchenbezirk, dem CVJM, dem Landesjugendpfarramt und den kommunalen Partnerinnen und Partner im Bereich der „Initiative Alte Welt“. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendter-

mine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich (Fach)hochschulabsolventinnen und –absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 28. Januar 2022** an die

**Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer  
dezernat.4@evkirchepfalz.de**

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.: 0631/3642027, Dekan Matthias Schwarz, Tel.: 06301/793666

## Dienstnachrichten

## Mitteilungen

### Erscheinungstermine Amtsblatt 2022

<b>Erscheinungstermin:</b>	<b>Redaktionsschluss:</b>
11. Februar 2022	4. Februar 2022
28. Februar 2022	21. Februar 2022
1. April 2022	25. März 2022
13. Mai 2022	6. Mai 2022
3. Juni 2022	27. Mai 2022
15. Juli 2022	8. Juli 2022
5. August 2022	29. Julil 2022
7. Oktober 2022	30. September 2022
28. Oktober 2022	21. Oktober 2022
2. Dezember 2022	25. November 2022
23. Dezember 2022	16. Dezember 2022

### Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2021

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2021 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse [dezernat6@evkirchepfalz.de](mailto:dezernat6@evkirchepfalz.de) eingehen.